

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 13 U 171/17

303 O 229/16

LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

**Landesbank Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts**, vertreten durch d.  
Vorstand, Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe, Gz.: Kontonr.: 6312568124

**- Klägerin und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

**- Beklagter und Berufungsbeklagter -**

2) [REDACTED]

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Henning Werner**, Hamburger Straße 146, 22083 Hamburg, Gz.:

346/16/24/HW/HW

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 13. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 06.09.2017:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 09.06.2017, Aktenzeichen 303 O 229/16, durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Klägerin kann hierzu binnen 2 Wochen Stellung nehmen.

## Gründe:

Die Berufung der Klägerin hat nach einstimmiger Überzeugung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat die auf die Feststellung, dass das zwischen den Parteien geschlossene Darlehensverhältnis durch den Widerruf der Beklagten nicht in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde, sondern wirksam fortbesteht, gerichtete Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, abgewiesen. Das Berufungsvorbringen der Klägerin rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die den Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung nicht gesetzeskonform gewesen ist, weil die Klägerin durch den Zusatz nach der Überschrift „Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Entgelten bei Vertragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist“ die bis dahin nicht zu beanstandende Belehrung über die Widerrufsfolgen verunklart hat. Die Klägerin kann dem nicht erfolgreich entgegenhalten, dass die Überlegungen des BGH in der vom Landgericht zitierten Entscheidung nicht verallgemeinert und nicht auf den hier vorliegenden Fall übertragen werden könnten, da sie die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung ausnahmslos – so auch hier – in der Weise verwende, dass sie zusammen mit den weiteren Vertragsunterlagen durch Ösung fest mit dem Hauptformular „Darlehensvertrag“ verbunden gewesen sei, womit den Beklagten die Widerrufsbelehrung vor Abgabe ihrer Willenserklärung zugegangen sei, und dass in dieser Konstellation der vom BGH vermisste Hinweis nicht mehr erforderlich sei, vielmehr der fragliche Passus in der Belehrung gerade der vom BGH geforderte Hinweis sei.

Entgegen dem Vorbringen der Klägerin enthält die Widerrufsbelehrung auch in der von ihr vorgetragenen Konstellation nicht den vom BGH in der Entscheidung vom 24.1.2017, XI ZR 183/15, vermissten Hinweis. Der BGH hat den fraglichen Passus in der Widerrufsbelehrung beanstandet, da er von zwei gesetzlichen Voraussetzungen, von denen nach § 312 d Abs. 6 BGB a.F. die Verpflichtung zur Leistung von Wertersatz abhängt, nur eine (nämlich das Erfordernis der Zustimmung des Verbrauchers zur Vertragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist) benennt. Der Zusatz sei damit unvollständig und suggeriere, die Wertersatzpflicht hänge von geringeren Anforderungen ab als gesetzlich vorgesehen (BGH aaO juris Rz 31). Dieser vom BGH erkannte Belehrungsmangel wird nicht dadurch beseitigt, dass der Verbraucher vor Abgabe seiner Willenserklärung auf die Wertersatzpflicht als solche hingewiesen wird, sondern erforderlich zur Beseitigung des Belehrungsmangels wäre ggf. der Hinweis gewesen,

dass die Wertersatzpflicht von der Zustimmung des Verbrauchers mit der Vertragsausführung vor Ende der Widerrufsfrist abhängig ist und davon, dass er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf die Wertersatzpflicht hingewiesen worden ist. Nur dann wären die gesetzlichen Anforderungen, von denen die Wertersatzpflicht gem. § 316 d Abs. 6 BGB a.F. abhängt, vollständig beschrieben.

Da es nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. u.a. Urteil vom 21.2.2017, XI ZR 381, juris Rz.18 m.w.N.), welcher der Senat folgt, auf die Kausalität des Belehrungsfehlers nicht ankommt, kann die Klägerin auch nicht erfolgreich geltend machen, dass es eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Entgelten bei Vertragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist im vorliegenden Fall nicht nur nicht gegeben habe, sondern von vornherein auch nicht habe geben können, da eine Auszahlung der Darlehensvaluta für eine Zeit erst lange nach Ablauf der Widerrufsfrist beantragt worden sei und dementsprechend die Vertragsausführung gleichfalls erst lange danach stattgefunden habe. Das Gleiche gilt für den Hinweis der Klägerin, dass es eine Zustimmung der Beklagten vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht gegeben habe.

Das Landgericht ist zutreffend auch davon ausgegangen, dass für eine Anwendbarkeit von § 242 BGB keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen. Allein der Umstand, dass, wie die Klägerin geltend macht, die Beklagten das Widerrufsrecht nun für Zwecke einsetzen, für die es nicht geschaffen worden sei, reicht unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BGH vom 12.7.2016 (XI ZR 501/15 und XI ZR 564/15) nicht aus. Der Senat hat an seiner gegenteiligen Auffassung, wie sie u.a. in der von der Klägerin zitierten Entscheidung in der Sache 13 U 86/15 niedergelegt ist, nicht mehr festgehalten. Andere Umstände, die unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BGH vom 12.7.2016 den Einwand des Rechtsmissbrauchs oder der Verwirkung begründen könnten, sind nicht dargelegt.

Die Klägerin kann sich auch nicht erfolgreich auf Verjährung berufen. Die Ansprüche aus dem Rückabwicklungsverhältnis gem. §§ 357 Abs. 1, 346 ff BGB sind mit Zugang der Widerrufserklärung vom 8.6.2016 entstanden und damit noch nicht verjährt.

Auf § 218 BGB kann sich die Klägerin in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht berufen. Nach dieser Vorschrift ist der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Die Vorschrift, durch die wegen der Unverjährbarkeit von Gestaltungsrechten verhindert werden soll, dass sich ein Vertragspartner noch vom Vertrag lösen kann; obwohl sein Anspruch (z.B. Mangelanspruch) bereits verjährt ist und der andere Teil

sich auf Verjährung beruft (vgl. Palandt-Ellenberger, 76. Auflage, § 218 BGB, Rz. 1), ist nicht einschlägig. Sie ist von vornherein nicht auf den Widerruf anwendbar. § 357 BGB enthält ausweislich seiner Überschrift (welche Bestandteil des Gesetzestextes ist) lediglich eine Rechtsfolgenverweisung. § 218 BGB regelt indes keine Rechtsfolgen, sondern eine verjährungsähnliche Ausübungsbeschränkung (vgl. Protzen, NJW 2016, 3479, 3480). Darüber hinaus setzt § 218 BGB voraus, dass der Gläubiger wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung vom Vertrag zurücktreten will. Erforderlich ist, dass der Anspruch, dessen Verletzung das Rücktrittsrecht begründet hat, verjährt ist (vgl. Palandt-Ellenberger, aaO, Rz. 4). Das Widerrufsrecht wird indes nicht durch die Verletzung des Anspruchs des Darlehensnehmers auf Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung begründet, sondern durch das Gesetz, i.e. § 495 Abs. 1 BGB; die Verletzung des Anspruchs auf Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung führt lediglich dazu, dass die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu laufen beginnt (vgl. Protzen aaO).

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich. Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls nicht geboten.

■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

■■■■■  
Richterin  
am Oberlandesgericht

■■■■■  
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 07.09.2017

■■■■■ JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig